



24. JAN. 2022

Beglaubigte Abschrift

16 W 16/21

2/3 O 40/21 Landgericht Frankfurt am Main



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Ivan Künnemann, [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

FUNKE Medien Hamburg GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Großer  
Burstah 18-32, 20457 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED] am 17.1.2022 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10.2.2021 - 2/3 O 40/21 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 20.000,-- festgesetzt.

### Gründe

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers ist gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 569 ZPO).

In der Sache hat sie keinen Erfolg.

Der Verfügungsantrag ist mangels Verfügungsanspruchs unbegründet. Zu Recht hat das Landgericht angenommen, dass dem Antragsteller kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB zusteht, denn sein Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 2 GG) wurde nicht rechtswidrig verletzt.

1.

Die Beschwerde rügt zwar zu Recht, dass die angegriffene Äußerung als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist; diese ist indes nicht unwahr.

a. Die Beschwerde geht von einem unzutreffenden Aussagegehalt der angegriffenen Äußerung aus. Dieser ist nicht der Sinngehalt zu entnehmen, dass der Antragsteller die Existenz des Corona-Virus oder die Corona-Infektion schlechthin in Abrede stelle.

aa. Zwar ist der Beschwerde zuzugeben, dass nach allgemeinem Sprachgebrauch ein Corona-Leugner eine Person bezeichnet, die die Existenz oder Gefahren der Covid-19-Pandemie leugnet [vgl. [www.duden.de](http://www.duden.de)]. Vorliegend wird aber nicht der Antragsteller selbst als solcher bezeichnet. Vielmehr bezieht sich der Begriff Coronaleugner-

Gruppe ausdrücklich auf die Vereinigung „Anwälte für Aufklärung“, welcher der Antragsteller angehöre.

bb. Soweit die Beschwerde unter Hinweis auf einen weiteren Artikel der Antragsgegnerin vom 10.4.2021 (vorgelegt als Anlage Ast 6) geltend macht, diese habe gerade den Antragsteller persönlich als einen Corona-Leugner bezeichnen wollen, ist die subjektive Absicht des sich Äußernden für den Aussagegehalt der Äußerung ohne rechtliche Relevanz [vgl. BGH aaO.]. Auch auf das allein maßgebende Verständnis des Lesers wirkt sich dieser über zweieinhalb Monate später erschienene Artikel nicht aus.

Der Äußerung ist mithin die Aussage zu entnehmen, der Antragsteller sei Teil einer Gruppierung, die die Corona-Pandemie in Abrede stelle. Eine Aussage über die persönliche Gesinnung des Antragstellers ist hiermit nicht verbunden.

b. Mit diesem Aussagegehalt ist die Äußerung wahr.

Der Antragsteller stellt nicht in Abrede, der Vereinigung „Anwälte für Aufklärung“ anzugehören und dort aktiv zu sein. Ebenso wenig bestreitet er, dass diese, wie es in dem Artikel heißt, auf ihrer Homepage von „Aufklärung der angeblichen Pandemie“ spricht. Durch das Adjektiv „angeblich“ hat die Vereinigung jedoch selbst zum Ausdruck gebracht, die Existenz einer Corona-Pandemie anzuzweifeln.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 3 ZPO, § 48 Abs. 2 GKG.

\_\_\_\_\_

